

Geschäftsverzeichnissnr. 6433

Entscheid Nr. 127/2017
vom 9. November 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 1 und 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1961 « zur Gewährleistung des Schadenersatzes bei Schäden, die durch Hochwild angerichtet werden », gestellt vom Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 2. Mai 2016 in Sachen der Stadt Huy gegen Frédéric Frenay und Sophie Uhlig, dessen Ausfertigung am 27. Mai 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Sind Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1961 zur Gewährleistung des Schadenersatzes bei Schäden, die durch Hochwild angerichtet werden, in der Auslegung des Kassationshofes, und Artikel 3 Absatz 2 desselben Gesetzes vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem sie eine vom allgemeinen Recht abweichende Vermutung *juris et de jure* der Haftung des Inhabers des Jagdrechtes oder des Eigentümers einer Waldparzelle vorsehen, ohne dass diese den Zufall oder höhere Gewalt geltend machen können, wenn Hochwild, das aus dieser Parzelle kommt, an Rasenflächen oder Ziergärten von Drittpersonen Schäden anrichtet? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Befragt wird der Gerichtshof zu den Artikeln 1 und 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1961 « zur Gewährleistung des Schadenersatzes bei Schäden, die durch Hochwild angerichtet werden ».

Diese bestimmen:

« Artikel 1. Die Inhaber des Jagdrechts haften, ohne dass sie den Zufall oder höhere Gewalt geltend machen können, für den Schaden, den Hirsche, Rehe, Damhirsche, Mufflons oder Wildschweine, die aus den Waldparzellen kommen, auf denen diese Inhaber Jagdrecht haben, an den Feldern, Früchten und an der Ernte anrichten.

Wenn der Beklagte den Beweis dafür erbringt, dass das Wild aus einem oder mehreren anderen Jagdgebieten als seinem eigenen kommt, kann er beantragen, den oder die Inhaber des Jagdrechts auf diesen Gebieten in das Verfahren heranzuziehen; diese können in diesem Fall zur Schadensersatzleistung für den ganzen oder für einen Teil des angerichteten Schadens verurteilt werden ».

« Art. 3. Die Klage muss binnen sechs Monaten ab Entstehung des Schadens und, was Kulturen betrifft, vor dem Einbringen der Ernte eingeleitet werden.

Sie kann gegen den Eigentümer der Güter eingeleitet werden, wenn der Inhaber des Jagdrechts sich nicht zu erkennen gegeben hat, es sei denn, vorhin erwähnter Eigentümer lässt Letztgenannten zwecks Beitritt zum Verfahren und Garantieübernahme vorladen.

[...] ».

B.2.1. Der vorlegende Richter fragt den Gerichtshof, ob die vorerwähnten Bestimmungen in der durch den Kassationshof vermittelten Auslegung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, insofern sie eine vom allgemeinen Recht abweichende Vermutung *juris et de jure* der Haftung des Inhabers des Jagdrechtes oder des Eigentümers einer Waldparzelle vorsähen, ohne dass diese den Zufall oder höhere Gewalt geltend machen könnten, wenn Hochwild, das aus dieser Parzelle komme, an Rasenflächen oder Ziergärten von Drittpersonen Schäden anrichte.

B.2.2. Der Kassationshof hat geurteilt:

« [Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1961] betreffen Schäden an gleich welcher Vegetation, die außerhalb der Waldparzellen angebaut wird, insbesondere an Rasenflächen und an Ziergärten.

Im angefochtenen Urteil wird festgestellt, dass ‘ die Schäden [des Klägers] durch Wildschweine verursacht wurden, aber nur seinen Rasen und seine Blumenbeete betreffen ’.

Das angefochtene Urteil, in dem entschieden wird, dass das Gesetz vom 14. Juli 1961 ‘ in diesem Fall nicht anwendbar ist ’ und folglich die Schadenersatzklage des Klägers aufgrund dieses Gesetzes abgewiesen wird, weil ‘ die Bezugnahme auf die Begriffe “ Felder, Früchte und Ernte ” [...] die Wiedergutmachung von Schäden ausschließt, die nicht auf Grundstücken verursacht wurden, die für Kulturen bestimmt sind, sondern an Wäldern, Sportgrundstücken, Ziergärten oder gleich welchen anderen, zu anderen Zwecken bestimmten Grundstücken ’, verstößt gegen Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 dieses Gesetzes » (Kass., 11. Oktober 2013, *Pas.*, Nr. 516; im gleichen Sinne, Kass., 6. Juni 2006, *Pas.*, Nr. 335).

B.3.1. Die Berufungsbeklagten vor dem vorlegenden Richter führen hauptsächlich an, dass die Vorabentscheidungsfrage unzulässig sei, weil die Kategorien von Personen, die miteinander verglichen werden sollten, nicht identifiziert würden.

B.3.2. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die Stadt Huy, Berufungsklägerin vor dem vorlegenden Richter, Eigentümerin eines Waldes ist, der an den Ziergarten der Berufungsbeklagten angrenzt, auf dem die Schäden durch Wildschweine verursacht wurden. Die Berufungsklägerin vor dem vorlegenden Richter führt an, dass das fragliche Gesetz vom 14. Juli 1961 nicht auf Zierrasen angewandt werden könne, ohne gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu verstoßen.

Aus der Vorlageentscheidung geht hinlänglich hervor, dass der Gerichtshof dazu befragt wird, ob das in Rede stehende Gesetz in der Auslegung durch den Kassationshof ebenfalls auf

Schäden an Rasenflächen und Ziergärten angewandt werden könne und folglich dadurch zwei Kategorien von Personen, die sich in unterschiedlichen Situationen befänden, nämlich die Jäger oder die Eigentümer von Waldparzellen, auf denen ein Jagdrecht ausgeübt werde, wenn die Schäden durch Großwild an den Feldern, Früchten und an der Ernte einerseits und an Zierrasenflächen andererseits verursacht würden, auf identische Weise behandelt würden.

B.3.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.4. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Während der Vorarbeiten sind die Zielsetzungen des Gesetzgebers und die Grundsätze der Regelung folgendermaßen dargelegt worden:

« Als Grundsatz gilt, dass die Inhaber des Jagdrechts in den Wäldern, aus denen das Hochwild stammt, als haftbar angesehen werden für den in den angrenzenden Anbaugebieten verursachten Schaden.

Diese Vermutung ist eine Vermutung *juris et de jure*, und der Grund, weshalb ein Ausschussmitglied sich der Stimme über Artikel 1 enthalten hat, ist der, dass diese Vermutung *juris et de jure* war und er sie *juris tantum* wollte.

In Artikel 1 steht nämlich: 'Die Inhaber des Jagdrechts haften für die Schäden, die an Feldern, Früchten und Ernten verursacht werden ...' - ich überschlage - '... sie können weder Zufall noch höhere Gewalt geltend machen.'

Es geht somit um eine Stärkung der in Artikel 1385 des Zivilgesetzbuches festgelegten Grundsätze; der o.a. Artikel verpflichtet denjenigen, der Tiere unter seiner Bewahrung hat, den von ihnen angerichteten Schaden zu ersetzen; um diesen Artikel geht es in diesem Fall allerdings nicht. Die Art der Vermutung, die wir einführen, ist neu, so wie es der Fall ist für die Artikel 1382, 1383, 1384 und andere. Es ist evident, dass die Jäger sich stets auf Zufall oder höhere Gewalt berufen würden, wenn man ihnen dazu die Möglichkeit gäbe.

Das wesentliche Ziel des Gesetzesvorschlags besteht darin, für die Landwirte aus den ärmsten oder unterprivilegierten Gegenden Luxemburgs, wo sich der Schaden auf ein ziemlich kleines Gebiet begrenzt, eine Möglichkeit zum Erhalt von Schadenersatz zu schaffen und ebenfalls die Entschädigung für den durch Hochwild angerichteten Schaden zu ermöglichen » (*Ann.*, Kammer, Sitzung vom 8. Februar 1961, SS. 26 und 27).

B.6. Die Notwendigkeit, eine vom allgemeinen Recht abweichende Haftungsregelung vorzusehen, wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Bisher war es meist unmöglich die Wiedergutmachung der durch Hochwild verursachten Schäden zu erhalten. Die Entschädigung konnte nur auf der Grundlage der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches gefordert werden, die die geschädigte Partei verpflichten, den Nachweis eines Fehlers des mutmaßlichen Urhebers des Schadens zu erbringen. Es war jedoch meist unmöglich, diesen Nachweis zu erbringen; Hochwild zieht umher, und daher konnte man nicht mit Sicherheit bestimmen, ob es aus den in der Nachbarschaft zu den beschädigten Ernten und Anpflanzungen kam.

Da andererseits das Wild als '*res nullius*' gilt, konnte Artikel 1385 des Zivilgesetzbuches über die Schadenshaftung der Eigentümer von Tieren nicht angewandt werden.

Nunmehr braucht die geschädigte Partei nicht mehr einen Fehler auf Seiten des mutmaßlichen Urhebers des Schadens nachzuweisen; sie wird in jedem Fall entschädigt, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist den Inhaber des Jagdrechtes der Parzelle, von der das Wild kommt, vor Gericht geladen hat » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1961, Nr. 67, S. 2).

B.7. Im Laufe der Vorarbeiten wurde die somit geschaffene unwiderlegbare Vermutung wie folgt gerechtfertigt:

« [...] der Verpflichtung zur Wiedergutmachung liegt weder, wie man den Eindruck haben könnte, eine fehlerfreie Haftung noch eine Vorstellung des entstandenen Risikos [...] zugrunde, sondern die Vermutung eines Fehlers oder zumindest einer Nachlässigkeit in der Form, dass nicht alle Mittel genutzt wurden, um das Wild daran zu hindern, Schäden an den Gütern zu verursachen » (*Ann.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1961, Sitzung vom 5. Juli 1961, S. 521).

B.8.1. Aus den Vorarbeiten zum fraglichen Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber die Wiedergutmachung der durch Großwild verursachten Schäden auf Seiten der geschädigten Personen gewährleisten wollte, denen es oft unmöglich war, diese Wiedergutmachung zu erhalten, da sie einen Fehler auf Seiten des mutmaßlichen Schadensverursachers nachweisen mussten, wobei dieser Beweis meist unmöglich zu erbringen war.

B.8.2. Unter Berücksichtigung dieses Ziels entbehrt es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, die Inhaber eines Jagdrechts oder die Eigentümer von Waldparzellen, auf denen ein Jagdrecht ausgeübt wird, auf identische Weise zu behandeln, ungeachtet dessen, ob die Schäden durch Großwild an den Feldern, Früchten und an der Ernte oder an Zierrasenflächen verursacht werden. Durch den Umstand, dass die Schäden an Zierrasenflächen verursacht werden, ist nämlich nicht zu rechtfertigen, dass die Opfer für die somit durch Großwild an ihrem Eigentum verursachten Schäden nicht entschädigt werden können, ebenso wie die geschädigten Personen, die Eigentümer von landwirtschaftlichen Parzellen sind, wobei sie sich in identischen Situationen befinden.

B.8.3. Im Übrigen verletzt die durch das fragliche Gesetz eingeführte Haftungsregelung nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Inhaber eines Jagdrechts oder der Eigentümer von Waldparzellen, auf denen ein Jagdrecht ausgeübt wird.

Zunächst erlaubt das Gesetz vom 14. Juli 1961 es aufgrund von Artikel 1 erster Satz bestimmten Inhabern des Jagdrecht, den oder die Inhaber des Jagdrecht auf anderen Parzellen, aus denen das den Schaden verursachende Wild gegebenenfalls gekommen ist, zum Verfahren hinzuzuziehen (Artikel 1 *in fine*), was gegebenenfalls zur Folge hat, dass dem oder den Letztgenannten die Entschädigung des Eigentümers der beschädigten Felder, Früchte oder Ernten ganz oder teilweise übertragen wird (Artikel 1 *in fine* und Artikel 2).

Ferner sieht das Gesetz eine strenge Verjährungsregelung vor (Artikel 3).

Wie ausdrücklich während der Vorarbeiten erwähnt wurde, besteht schließlich kein Anlass zur Anwendung der Entschädigungsregelung, die durch das Gesetz vom 14. Juli 1961 für den Fall eines Missbrauchs des Rechtes der Eigentümer der beschädigten Kulturen eingeführt wurde, was ebenfalls für die Eigentümer von Zierrasenflächen gilt:

« Es ist nämlich die Absicht des Gesetzgebers, die normalen Ernten vor Beschädigungen durch Wild zu schützen.

Wenn jemand eine ungewöhnliche Kultur betreiben würde mit der Absicht, dem Inhaber der Jagd zu schaden, würde es selbstverständlich keinen Anlass zu einer Wiedergutmachung des durch Hochwild an dieser Kultur verursachten Schadens geben » (*Parl. Dok.*, Senat, vorerwähnt, S. 3).

B.9. Die Artikel 1 und 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1961 « zur Gewährleistung des Schadenersatzes bei Schäden, die durch Hochwild angerichtet werden » sind vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 1 und 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1961 « zur Gewährleistung des Schadenersatzes bei Schäden, die durch Hochwild angerichtet werden » verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. November 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels